

## Brexit und Datenschutz

Was passiert mit dem Datenschutz, wenn Großbritannien aus der EU austritt? Mit dem Austritt aus der EU dürfen personenbezogene Daten nicht mehr ohne Weiteres ausgetauscht werden. Denn Großbritannien würde zu einem sogenannten „unsicheren Drittland“ werden, in das die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Artikeln 44 bis 50 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundsätzlich verboten wäre. Dies hat die EU-Kommission mit ihrer „Notice to Stakeholders“ vom 09. Januar 2018 für den Bereich Datenschutz klargestellt ([http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=611943](http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=611943)).

### Möglichkeiten zur Legitimation der Datenübermittlung

Im Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU eine Vielzahl von Möglichkeiten, das zuvor dargestellte Übermittlungsverbot abzuwenden. Großbritannien könnte zum Beispiel Teil des EWR werden, welcher wiederum die DSGVO umsetzt und so als datenschutzrechtlich „sicher“ gelten würde. Denkbar sind auch gesonderte Datenschutzabkommen bzw. der im Februar von der EU vorgelegte Austrittsvertrag. Ein weiterer Weg könne das von Theresa May in einer Grundsatzrede angesprochene Freihandelsabkommen mit der EU sein (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2018-03/brexit-grossbritannien-europaeische-union-theresa-may-rede>). In diesem Abkommen könnten dann (ähnlich wie beispielsweise im CETA-Abkommen mit Kanada) auch Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen nach Großbritannien enthalten sein. Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit, dass die EU-Kommission einen „unmittelbaren“ Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 DSGVO erlässt. In einem solchen Beschluss wird festgestellt, dass das datenschutzrechtliche Niveau eines Staates dem Niveau der DSGVO entspricht.

### Geeignete Garantien im Fall eines harten Brexit

Wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss noch ein Abkommen rechtzeitig vorliegen, müssen Unternehmen sogenannte „geeignete Garantien“ nach Artikel 46 DSGVO nachweisen. Zu diesen gehören beispielsweise EU-Standardvertragsklauseln (<https://www.computerwoche.de/a/das-ende-des-internationalen-datentransfers.3331804>), verbindliche unternehmensinterne Regelungen („Binding Corporate Rules“, „BCR“) oder Zertifizierungen. Bestehende Auftragsvertragsverträge müssen daher geprüft und durch EU-Standardvertragsklauseln ergänzt werden. Diese sind auch heute schon das Mittel der Wahl für grenzüberschreitenden Datenverkehr außerhalb der EU/des EWR. Unternehmensintern müssen BCR neu eingeführt oder (falls bereits vorhanden) bestehende BCR überarbeitet werden. Und für Zertifizierungen muss anhand von Kriterienkatalogen der Aufsichtsbehörden und den Prüfanforderungen der zertifizierenden Stelle nachgewiesen werden können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Großbritannien dem Datenschutzniveau der EU entspricht.

#### Autor:

*Dr. Michael Rath ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht und Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit Sitz in Köln. Zudem ist er [Certified ISO/IEC 27001 Lead Auditor](#). Seine Beratungsschwerpunkte sind das IT-Recht, Datenschutzrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz. Dr. Michael Rath ist u.a. Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) und akkreditierter Schlichter für IT-Streitigkeiten bei der Schlichtungsstelle der DGRI. Er berät nationale und internationale Unternehmen im IT-Recht, Datenschutz, e-Discovery, IT-Vergabe, beim IT-Outsourcing und bei der Umsetzung von (IT-) Compliance-Anforderungen. Regelmäßig hält er hierzu Seminare und publiziert zu aktuellen Fragen des IT- und Datenschutzrechtes. Er ist u.a. Herausgeber und Mitverfasser des im Erich Schmidt Verlag erschienenen Werkes "IT-Compliance. Erfolgreiches Management regulatorischer Anforderungen"*



# Luther.



**Luther:**

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 380 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zehn deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, London, Luxemburg sowie in Shanghai, Singapur und Yangon in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)